



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

49/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

23. Oktober 2024

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Digitale Transformation
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 27.08.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Masterprüfung	7
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	8
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	8
§ 12	Inkrafttreten	9
	Anlage	10
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation	10

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Digitale Transformation der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 27.08.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461), hat der Institutsrat der Berlin Professional School in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitale Transformation der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 das Studium aufnehmen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im ersten Fachsemester immatrikuliert sind, werden in diese Ordnung übergeleitet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Berufsfeldbezogene Kompetenzen:

- a) Die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen für eine Fachkarriere in Technologieabteilungen, im Bereich der digitalen Transformation in allen Unternehmens- oder Organisationsbereichen sowie in den jeweiligen Fachbereichen, die durch die Digitalisierung betroffen sind. Auch in einschlägigen IT- oder Unternehmensberatungen kann eine Karriere angestrebt werden, die digitale Transformations-Fertigkeiten nachfragt.
- b) Die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen für eine Führungskarriere in den IT-Organisationen der Unternehmen, z.B. Chief Information Officer (CIO) oder des Chief Technology Officer (CTO), als Verantwortlicher der digitalen Transformation, z.B. Chief Transformation

- Officer oder in der Rolle des führenden Know-How-Trägers für digitale und vernetzte Technologien, z.B. des Chief Digital Officer.
- c) Die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen für eine Unternehmerkarriere aufgrund der Methodenkompetenz bei Entwicklung und Gestaltung digitaler Geschäftsideen.
- (2) Allgemeine studiengangsbezogene Kompetenzen:
- a) Vermittlung wesentlicher Kompetenzen für die nachhaltige und erfolgreiche Gestaltung der digitalen Transformation für Unternehmen und Organisationen.
- b) Vermittlung von Schlüsselkompetenzen wie Agilität, Innovationskraft sowie gezieltes Management zur strukturellen und prozessualen Neugestaltung durch die Automatisierung.
- (3) Im Einzelnen strebt der Masterstudiengang die Vertiefung und Weiterentwicklung folgender Qualifikationen an:
- a) fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis für ein interdisziplinäres Management der vielfältigen Herausforderungen der digitalen Transformation);
- b) kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit sowie Erlernen der Grundlage einer digital-ethischen Denkweise im Umgang und zur Bewertung moderner Technologien);
- c) methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- d) Forschungskompetenz (Vertiefung der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten und der zunehmenden vernetzten Forschungsarbeit);
- e) soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft, Kollaborationsfähigkeit in Verbindung mit dem Arbeiten in agilen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Gruppenkonstellationen);
- f) berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, insbesondere der digitalen Fertigkeiten (wie Vertiefung für ein differenziertes Technologiemanagement inkl. Folgeabschätzung, Fertigkeiten zur zielgruppengerechten Kommunikation und Information über technologische Entwicklungen und Entscheidungen im unternehmerischen Kontext, Erkennen der besonderen Verantwortung der Informatik für die Gesellschaft durch algorithmische und datengetriebene Technologien und deren Mensch-Maschine-Interaktion sowie Vertiefung von modernen Programmierfertigkeiten);
- g) Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kreativität);
- h) Sensibilität für die hohe öffentliche Diskursaffinität technologischer Entwicklungen, vor allem aufgrund der Dynamik, der zunehmenden Komplexität und der hohen Tragweite technologischer Entscheidungen sowie der intensiven Rückkopplung von Technologie in das wirtschaftliche und private Umfeld.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Der weiterbildende, duale (berufsintegrierende) Masterstudiengang mit forschungsorientierter Ausrichtung ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Das Studium erfolgt in Form des Blended Learning. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

- (3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module, Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören, die Teilnahme daran ist in der Regel fakultativ. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Lehrenden können für einzelne Module eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Die Anwesenheitspflicht und ihr Umfang sind den Studierenden in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters mitzuteilen. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Studierenden wählen im Rahmen ihrer Bewerbung um einen Studienplatz eine Spezialisierung im Wahlpflichtbereich. Jede Spezialisierung umfasst je zwei zusammengehörige Wahlpflichtmodule. Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Institutsrat.
- (3) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Institutsrat, die Verwaltung der BPS sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.
- (4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:
- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - Koordination des Studienangebotes;
 - Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
 - Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Mit der Belegung der einzelnen Module im Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Studierenden können bis vier Wochen, bei Gruppenprüfungen bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Ende der

Abgabefrist von der Prüfung zurücktreten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 5 sowie das Bestehen der im Modul vorgesehenen Studienleistungen gemäß § 9 und § 11 RStud/PrüfO voraus.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO werden einzelne modulspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen getroffen.

(3) Prüfungsleistungen können auf Anforderung oder mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

(4) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder, unbeschadet des Abs. 1, ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(5) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(6) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Abs. 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Für ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf ausnahmsweise Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches stellen (Härtefallregelung).

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Beginn des Bearbeitungszeitraumes mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 13.000 bis 15.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden sofern die Prüfenden damit einverstanden sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Gutachtenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(8) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 30-minütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(9) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(10) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:
 - a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: 0,78
 - b) Note der Masterarbeit: 0,18
 - c) Note der mündlichen Masterprüfung: 0,04
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science (M.Sc.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

- (1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Webseite der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.
- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu

§ 31 Abs. 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Abs. 3. RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Studierende im Masterstudiengang können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Digitale Transformation						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform*	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP
1	Digitale Transformation	SU/O	KP		P	23	6						
2	Digitale Technologien	SU/O	KE		P	20	6						
3	Digitale Ethik	SU/O	PF		P	30	6						
4	Wissenschaftliches Schreiben im digitalen Zeitalter	SU/O	PF		P	28	6						
5	Prozessinnovation	SU/O	KP		P			13	6				
6	Wissenschaftliche Methoden des digitalen Zeitalters	SU/O	PF	UB	P			24	5				
7	Design Thinking Basics	SU/O	R	UB	P			40	6				
Spezialisierung** A/B/C													
8	Wahlpflichtmodul	SI/O	PF		WP			25	6				
9	Wahlpflichtmodul	SI/O	PF	UB	WP					31	6		
10	Agile Unternehmen	SU/O	KP		P					26	6		
11	Forschungsarbeit	SU/O	KP		WP					24	5		
12	Design Thinking Advanced	SU/O	KP	UB	P					51	6		
Masterprüfung													
13	Masterarbeit mit Begleitseminar	SU/O			P							16	16
	Mündliche Masterprüfung				P								4
Summe Unterrichtsstunden		351				101		102		132		16	
Summe ECTS-Leistungspunkte		90					24		23		23		20

* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

** Es ist eine Spezialisierung aus dem Angebot mit zwei zugehörigen Wahlpflichtmodulen zu wählen.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Referat	R
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Intensivunterricht (ca. 15 - 20 Studierende)	SI
Konstruktionsentwurf	KE	Seminaristischer Unterricht (ca. 25 bis 35 Studierende)	SU
Online-Lehre	O	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Pflichtmodul	P	Wahlpflichtmodul	WP
Portfolio	PF		